



## **Hinweise zur Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung bei Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Sachsen**

### **Kammer + Versorgungswerk**

Im Rahmen des Sächsischen Ingenieurkammergesetzes hatte die Ingenieurkammer Sachsen die Möglichkeit, für ihre Mitglieder ein Versorgungswerk zu schaffen. In einem Mitgliederentscheid sprachen sich die Kammermitglieder mehrheitlich für eine kollektive berufsständische Versorgung aus.

Realisiert wurde die berufsständische Versorgung im Jahr 1998 per Staatsvertrag durch Anschluss an das Versorgungswerk in Bayern, dem sich auch die Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz (1998), der Baukammer Berlin (2001), der Kammer der Beratenden Ingenieure des Saarlandes (2001), der Ingenieurkammer Hessen (2003) und der Ingenieurkammer Thüringen (2003) angeschlossen haben.

Zum 1. Januar 2006 wurden nach Abstimmung in den Selbstverwaltungsgremien auch die Mitglieder der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten per Gesetz in das Versorgungswerk einbezogen; zum 1. November 2008 folgten per Staatsvertrag die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes. Die „Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung“ verfügt damit über eine große und tragfähige Versichertengemeinschaft; die Angehörigen der beteiligten Berufskammern profitieren von den sich ergebenden Synergien und niedrigen Verwaltungskosten.

### **Was ist ein berufsständisches Versorgungswerk?**

Die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung ist eines von rund 90 berufsständischen Versorgungswerken in Deutschland. Es handelt sich um Versorgungsträger, die im Rahmen der „ersten Säule“ (gesetzliche Versicherungssysteme) die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrente für die Angehörigen der so genannten freien verkammerten Berufe erbringen.

Charakteristisch für berufsständische Versorgungswerke ist, dass

- § sie in der Regel Juristische Personen des Öffentlichen Rechts sind,
- § die Versicherungsverhältnisse nicht durch Vertrag, sondern aufgrund Gesetz und Satzung entstehen,
- § dem Versorgungswerk grundsätzlich alle Kammermitglieder angehören,
- § daher das Versorgungswerk nicht auf Vermittlungstätigkeit von Vertretern oder Agenturen angewiesen ist, keine Aktionärsinteressen zu bedienen hat und auch keinen Außendienst unterhält; die Effizienz der Beiträge wird also nicht durch Provisionen, Abschlussgebühren und Werbeaufwand geschmälert,
- § die Versicherten (d.h. die Mitglieder des Versorgungswerks) selbst die Grundzüge der Versorgungspolitik im Rahmen der berufsständischen Selbstverwaltung gestalten,
- § die Versorgung durch am Berufseinkommen orientierte Versorgungsabgaben aufgebaut wird,
- § die Versorgung auf Kapitaldeckung beruht und nicht von den Beitragsleistungen künftiger Generationen abhängt.

## **Mitgliedschaft:**

Das Versorgungswerk ist Kammermitgliedern vorbehalten. Personen, die nicht Mitglied der Kammer sind, können nicht in das Versorgungswerk aufgenommen werden; auch Familienangehörige oder Büroangehörige können im Versorgungswerk keine Versorgung im Wege der Mitversicherung aufbauen.

Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk entsteht zeitgleich mit der Mitgliedschaft in der Berufskammer. Die „Anmeldung beim Versorgungswerk“ erfolgt automatisch durch entsprechende Mitteilung der Ingenieurkammer Sachsen an das Versorgungswerk nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens.

Das neue Kammermitglied erhält vom Versorgungswerk zunächst die notwendigen Informationsunterlagen sowie den (auszufüllenden!) Mitgliedschafts-Erhebungsbogen zugesandt. Personen, die der Kammer erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres beigetreten sind, können nach derzeitiger Rechtslage nicht mehr Mitglied im Versorgungswerk werden.

Für Pflichtmitglieder (Beratende Ingenieure/innen) der Berufskammer ist die Mitgliedschaft im Versorgungswerk stets obligatorisch.

Freiwillige Kammermitglieder hingegen können sich, falls sie kein Interesse an der berufsständischen Versorgung haben, von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk auf schriftlichen Antrag befreien lassen, insbesondere wenn sie im Angestelltenverhältnis der gesetzlichen Rentenversicherung angehören müssen (Antragsfrist: 6 Monate ab Mitgliedschaftsbeginn). Bei einem Wechsel von der freiwilligen Mitgliedschaft in der Berufskammer in die Kammerpflichtmitgliedschaft (Eintragung als Beratende/r Ingenieur/in) entsteht die Mitgliedschaft im Versorgungswerk erneut – allerdings nur dann, wenn zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet ist!

Wichtig: Bitte berücksichtigen Sie diese berufsständische Versicherungspflicht, falls Sie auch noch anderweitige Vorsorgemaßnahmen treffen sollten. Eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft wegen anderweitiger Vorsorgemaßnahmen ist nicht möglich.

Endet die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Sachsen, endet auch die Mitgliedschaft im Versorgungswerk. Die „Abmeldung beim Versorgungswerk“ erfolgt automatisch durch entsprechende Mitteilung der Ingenieurkammer Sachsen an das Versorgungswerk; eine Fortsetzung der Mitgliedschaft ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass in keinem anderen Versorgungswerk eine Mitgliedschaft möglich ist. Bei Begründung einer Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes vor Vollendung des 45. Lebensjahres entsteht Mitgliedschaft im dort zuständigen Versorgungswerk, falls es nicht ohnehin bei der Zuständigkeit des bayerischen Versorgungswerks bleibt (Bayern, Berlin, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Saarland, Thüringen).

Unabhängig von der Dauer der Zugehörigkeit zu Berufskammer bzw. Versorgungswerk bleibt die während der Mitgliedschaft erworbene Versorgungsanwartschaft bestehen und wird als Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente ausbezahlt. Die eingezahlten Beiträge sind also nicht verloren, sondern dienen der Versorgung.

### Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung:

Eine Befreiung ist grundsätzlich nur für Pflichtmitglieder der Berufskammer möglich, und nur für Tätigkeiten, aufgrund derer eine Pflichtmitgliedschaft in der Berufskammer und im Versorgungswerk besteht (Frist für die Befreiung ab Tätigkeitsaufnahme: 3 Monate!).

## **Beiträge:**

Während der Mitgliedschaft im Versorgungswerk sind Beiträge zum Auf- und Ausbau der Versorgung zu leisten. Hierbei wird zwischen Pflichtbeiträgen und freiwilligen Mehrzahlungen unterschieden.

Pflichtbeiträge richten sich grundsätzlich nach der Art der Berufsausübung.

Selbständig Tätige entrichten einen einkommensbezogenen Beitrag aus dem (nachgewiesenen) Gewinn aus selbständiger Arbeit. Der Beitrag errechnet sich auf der Grundlage des aktuellen Beitragssatzes und der aktuellen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Für das Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit und die folgenden fünf Kalenderjahre ist – ohne Einkommensnachweis – auf Antrag die Zahlung eines ermäßigten Beitrags in Höhe von zwei Zehnteln des Höchstbeitrags möglich (sog. Gründungsermäßigung).

Geschäftsführer, die nicht rentenversicherungspflichtig sind, entrichten einen einkommensbezogenen Beitrag aus ihrem Geschäftsführergehalt; auch eine „Gründungsermäßigung“ ist möglich.

Angestellte mit Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung entrichten zum Versorgungswerk in dieser Phase lediglich den Mindestbeitrag zum Aufbau einer ergänzenden Versorgung; freiwillige Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, können auf Antrag den halben Mindestbeitrag zahlen.

Die aktuellen Beitragswerte (auf Basis der „Beitragswerte Ost“) werden jeweils zu Jahresbeginn durch Mitgliederrundschreiben bekannt gegeben; sie sind auch auf der Web-Site des Versorgungswerks („Aktuelles“) veröffentlicht.

Neben den Pflichtbeiträgen sind freiwillige Zahlungen möglich.

Pflichtbeiträge werden durch Beitragsbescheid erhoben. Sie werden im Regelfall durch Bankeinzug eingezogen.

Die Beiträge, die für eine Basis-Versorgung aufgewendet werden, sind bei den Altersvorsorge-Sonderausgaben steuerlich berücksichtigungsfähig, allerdings während einer Übergangsphase, die 2024 endet, nur anteilig. Ab 2025 sind Basisvorsorgeaufwendungen dann in Höhe von 20.000,- € abzugsfähig, bei Verheirateten verdoppelt sich der jeweilige abzugsfähige Betrag. Die resultierende Rente muss dann allerdings versteuert werden, wobei es auch hier Übergangsregelungen bis zum Jahr 2039 gibt. Erst ab dem Jahr 2040 ist die Rente in voller Höhe steuerbar.

## **Versorgungsleistungen:**

Durch die Beitragszahlungen werden Anwartschaften auf Versorgungsleistungen erworben. Zur Umrechnung der eingezahlten Beiträge in erworbene Anwartschaften ist die in der Satzung verankerte Bewertungstabelle maßgeblich. Das Alter des Mitglieds im Zeitpunkt der jeweiligen Einzahlung (Zahlungsjahr abzüglich Geburtsjahr) bestimmt dabei den für diese Einzahlung geltenden Bewertungsprozentsatz. Das Versorgungswerk führt auf Wunsch eine unverbindliche Hochrechnung der Versorgung anhand der Beitragsvorgaben und des Alters durch.

Das Versorgungswerk leistet

- § **Altersruhegeld** (ab dem 67. Lebensjahr)
- § **vorgezogenes Altersruhegeld** (frühestens ab dem 62. Lebensjahr mit versicherungstechnischen Abschlägen)
- § **aufgeschobenes Altersruhegeld** (spätestens bis zum 70. Lebensjahr mit versicherungstechnischen Zuschlägen)
- § **Berufsunfähigkeitsrente** (bei Berufsunfähigkeit im mitgliedschaftsbegründenden Beruf)
- § an hinterbliebene Familienangehörige des/der Versicherten Versorgungsleistungen in Form von **Witwen- bzw. Witwerrente (auch Partnerrente)** oder als **Voll- bzw. Halbwaisenrente**.

Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-Versicherungsschutz (etc.) bietet das Versorgungswerk nicht.

#### **Informationen:**

Neben dem jährlichen Informationsbrief erhalten Sie als Mitglied des Versorgungswerks regelmäßig auch die Mitteilung über die Höhe der Anwartschaft sowie über die geleisteten Einzahlungen während des Jahres.

Weitere Einzelheiten zum Versorgungswerk, zur Mitgliedschaft, zu Beiträgen sowie zu den Versorgungsleistungen und -voraussetzungen können Sie den Informationsunterlagen entnehmen, die Sie vom Versorgungswerk erhalten.

Auch im Internet finden Sie Informationen zum Versorgungswerk unter

**[www.bingv.de](http://www.bingv.de)** .

Selbstverständlich stehen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bayerischen Versorgungskammer, die das Versorgungswerk verwaltet, für ein Beratungsgespräch gerne zur Verfügung.

#### **Kontakt:**

Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung  
Bayerische Versorgungskammer  
Postfach 810206  
81901 München

Verwaltungsgebäude München-Bogenhausen, Arabellastr. 31

Telefon (089) 9235-8770  
Telefax (089) 9235-7040  
E-Mail: [bingv@versorgungskammer.de](mailto:bingv@versorgungskammer.de)